

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kooperationsprojekt "Erweiterte Zuständigkeit in der Kfz-Zulassung" zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechniken	24.03.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

1.) Der Rat beauftragt die Verwaltung, die bis dato in einem Versuchspiloten entwickelte "Erweiterte Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis in einen testweisen Echtbetrieb (=Testbetrieb) zu überführen und damit eine dauerhafte Einrichtung dieser Anwendung umzusetzen. Der Echtttestbetrieb soll im 2.Quartal 2014 realisiert werden.

2.) Der Rat beauftragt dazu die Verwaltung, das OK.Vorfahrt-Modul "Erweiterte Zuständigkeit" zu beschaffen und die erforderlichen Systemerweiterungen "Automatisiertes Abrufen der Einwohnermeldedaten" und "Transport der Archivdaten" in Auftrag zu geben.

3.) Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis zur "Erweiterten Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung in der als Anlage 3 paraphierten Fassung gem. § 41 Abs.1 lit. s) Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abzuschließen.

4.) Die Verwaltung wird verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Übernahme der "Erweiterten Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung in das Tagesgeschäft dem Rat über die Erfahrungen und Ergebnisse, insbesondere über die Geschäfts- und Kundenentwicklungen, vor allem über etwaige Verschiebungen von Gebühreneinnahmen, zu berichten.

5.) Die Verwaltung wird verpflichtet, bei einer relevanten Gebührenverschiebung zu Lasten der Stadt Köln in Höhe von 2,5 % des Gebührenüberschuss im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales eine Entscheidungsvorlage einzubringen, wie mit der „Erweiterten Zuständigkeit“ zukünftig verfahren werden soll.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die bisher als Entwicklungsprojekt zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis verfolgte Realisierung der „Erweiterten Zuständigkeit“ im Kfz-Zulassungswesen zu beenden und diesen kommunalen Kooperationsansatz nicht weiter zu betreiben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	62.000__€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>(in 2014) 43.900 €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** 2015ff

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>14.400 €</u>
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>12.400 €</u>

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

I. Einführung:

A.) Zur Verbesserung des Bürgerservice soll im Rahmen einer Kooperation zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, in den Zulassungsstellen der jeweiligen anderen Körperschaft Zulassungsangelegenheiten erledigen zu können. Dabei soll es keine Unterschiede in den Bearbeitungsabläufen geben und keine Nacharbeit in der jeweilig anderen Körperschaft notwendig sein.

Es wurde daher zwischen Herrn Stadtdirektor Kahlen und der damaligen Kreisdirektorin Frau Dauber vereinbart, eine Kooperation der Kfz-Zulassungsstellen nach dem im Bundesland Bayern bereits erfolgreich praktizierten Muster der so genannten „Erweiterten Zuständigkeit“ zu entwickeln.

Das wesentlich größere Serviceangebot im Zulassungswesen soll insbesondere den Pendlerinnen und Pendlern aus den Nachbarkommunen zu Gute kommen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Serviceangebot vom Grunde her entwickelt, das die Lebenswirklichkeiten der Bürgerinnen und Bürger abbildet. Dort, wo Serviceverbesserungen tatsächlich benötigt werden, nämlich von den mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Pendlerregionen und bei Pendlerbeziehungen, werden sie zwischen den beteiligten Regionen in interkommunaler Zusammenarbeit von der Fachverwaltung angeboten, um wohnortunabhängige Behördengänge zu ermöglichen. Die Geschäftsprozesse enden nicht mehr an den Verwaltungsgrenzen. Das Angebot wird zudem um bereits existierende Online-Lösungen ergänzt.

Mit diesem Lösungsansatz wird auch eine kommunale Antwort auf wiederkehrende Initiativen und Begehrlichkeiten gegeben, die neue, bundesweit vorgegebene Internetlösungen vorsehen, welche allerdings in der Regel nur technisch und nicht kundenorientiert ausgerichtet sind (Beispiel: Kfz-Zulassung am Post-Kiosk).

Die Zielsetzung des gemeinsamen Projektes von Stadt Köln und Rhein-Erft-Kreis führt dagegen zu

einer Qualitätssteigerung, indem die Bearbeitungsprozesse vereinheitlicht werden (ohne sie zu nivellieren) und der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen in den begleitenden Gremien der Kooperationspartner gefördert wird.

Das gemeinsame Projekt „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung wurde bereits in folgende Initiativen eingebracht:

1. Interkommunale Zusammenarbeit von NRW-Städten (OB-Initiative Münster)

Im Arbeitskreis „Interkommunale Zusammenarbeit von NRW-Städten“ wurden zehn Kooperationsfelder definiert, in denen jeweils unter Federführung einer Kommune ein Austausch und eine Zusammenarbeit der NRW-Städte erfolgt.

Die Stadt Köln ist an allen Kooperationsfeldern beteiligt und hat für das Kooperationsfeld „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung die Federführung. Ziel ist es, aus der Realisierung des zunächst bilateralen Kooperationsansatzes Stadt Köln - Rhein-Erft-Kreis eine Blaupause für weitere Projekte zu entwickeln.

Voraussetzung ist die informationstechnisch unterstützte Bearbeitung der Kfz-Zulassungen; dies trifft für alle an der Initiative beteiligten Städte (unabhängig von der jeweils eingesetzten Fach-Software) zu.

Die Ziele und Inhalte des angelaufenen Projekts der „Erweiterten Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis sowie die bisherigen Arbeitsergebnisse (Prozessdarstellungen, Erkenntnisse aus der interkommunalen Zusammenarbeit und die im Projekt genutzte gemeinsame elektronische Kommunikationsplattform) wurden in einer Arbeitsgruppensitzung am 11. September 2012 in Köln den Vertreterinnen und Vertretern aus vier NRW-Städten (Bielefeld, Düsseldorf, Hagen, Hamm – alle Mitglieder im KDN) vorgestellt.

Die Diskussion zeigte, dass Problemstellungen in der Herangehensweise bzw. Realisierung eines solchen Projektes in den verschiedenen Städten und Kreisen ähnlich, wenn nicht gar gleich sind. Es kristallisieren sich Themenschwerpunkte wie informationstechnische Voraussetzungen, Vereinheitlichung der administrativen Abläufe, Vereinbarungen über Verlagerungen von Aufwand- und Gebühreneinnahmen sowie datenschutzrechtliche Fragestellungen heraus.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigten ein großes Interesse an der „Erweiterten Zuständigkeit“ im Kfz-Zulassungswesen und es wurde nachstehende Vorgehensweise vereinbart:

- a) Das Projekt „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis wird weiterhin bilateral fortgeführt und damit auf dieser Grundlage und mit den Voraussetzungen in diesen beiden Körperschaften realisiert. Soweit wie möglich wird dabei das Ziel verfolgt, die zur erfolgreichen Kooperation im Tagesgeschäft notwendigen Schritte allgemeingültig und variabel verwendbar auszugestalten. Es werden nicht nur weitere Kooperationen unter Beteiligung dieser beiden Körperschaften mit angrenzenden Städten und Gemeinden im Erprobungsraum Rheinland angestrebt, sondern auch eine Einsetzbarkeit der zu entwickelnden Kooperationsstruktur in anderen Körperschaften.
- b) Die Stadt Köln unterrichtet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kooperationsprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit“ über den Fortschritt und die erreichten Meilensteine im Projekt. Eine Beratung anderer Städte und Gemeinden wird bei Bedarf auf Nachfrage angeboten.
- c) Die Stadt Köln stimmt der Verwendbarkeit der Ergebnisse und erarbeiteten Strukturen aus dem Projekt „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung bereits jetzt zu. Diesbezüglich wird sie eine entsprechende, einvernehmliche Regelung mit dem Kooperationspartner Rhein-Erft-Kreis auch förmlich anstreben.

Mit Abschluss der Testinstallation wird ein weiterer Arbeitsgruppentermin einberufen, um über die bisherigen Ergebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse zu berichten.

2. Erprobungsraum Rheinland:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie richtet seit 2006 an jährlich wechselnden Or-

ten den Nationalen IT-Gipfel aus. Ziel der Veranstaltung ist es, im Zusammenwirken von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft die Bundesrepublik Deutschland als Standort für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu stärken. Der Nationale IT-Gipfel ist als zentrale Plattform für die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure ein wesentlicher Bestandteil der IKT-Strategie des Bundes.

Inhaltlich vorbereitet wird der Nationale IT-Gipfel von mehreren Arbeitsgruppen, u. a. der Arbeitsgruppe 3 "Innovative IT-Angebote des Staates". Als kommunaler Vertreter ist Herr Stadtdirektor Kahlen in der Arbeitsgruppe 3 in die Planungen eingebunden.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe 3 wurden Erprobungsräume geschaffen. Ziel der Erprobungsräume ist es, in modellhafte Lösungen zu testen, Erfahrungen auszutauschen und bewährte Lösungen in den verschiedenen Räumen zum Einsatz zu bringen.

Neben der Metropolregion Rhein-Neckar wurde am 12.11.2012 im Rahmen des 7. Nationalen IT-Gipfels 2012 in Essen von 19 Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften aus der Region eine enge Zusammenarbeit im „Erprobungsraum Rheinland für innovative, vernetzte Verwaltung“ vereinbart.

Die Vielfalt der Projekte im Erprobungsraum Rheinland wurde in sogenannten Schwerpunktthemen gebündelt. Das Projekt wurde in den Themenschwerpunkt „Mobile und Vernetzte Verwaltung“ aufgenommen.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse aus dem Kooperationsprojekt „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung zwischen Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis 2014 in einem Workshop den Mitgliedern des Erprobungsraums vorzustellen.

Eine Darstellung des bisherigen Projektverlaufs sowie der wesentlichen Ziele und Erkenntnisse wurde bereits im Erfahrungsbericht 2013 zum Erprobungsraum Rheinland gegeben. Dieser Bericht steht derzeit zur Behandlung in den städtischen Gremien an. Anschließend wird er allen Mitgliedern des Erprobungsraums in einer gemeinsamen Zusammenkunft 2014 vorgestellt und überreicht.

3. Prozessbibliothek der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und Nationale Prozessbibliothek:

Mit dem Rhein-Erft-Kreis besteht Einvernehmen darüber, die erhobenen Geschäftsprozesse der „Erweiterten Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung im Sinne der Förderung Interkommunaler Zusammenarbeit nach Abschluss der Pilotphase an die Prozessbibliothek der KGSt und damit mittelbar auch an die Nationale Prozessbibliothek zu übermitteln.

4. Zweckverband KDN - Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister

Das Projekt „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung wird als Projekt im KDN begleitet; es findet eine regelmäßige Berichterstattung über die aktuellen Themen und Ergebnisse auf Arbeitsebene statt. Im KDN werden die Erfahrungen dieses Projektes nach erfolgreicher Produktivsetzung als Blaupause für interessierte Partner zur Verfügung gestellt.

B.) Zur Umsetzung der Kooperation wurden im Rhein-Erft-Kreis und in der Stadt Köln eine Projektstruktur vereinbart und Teilprojektgruppen gebildet, die die notwendigen fachlichen, technischen und verwaltungsorganisatorischen Entscheidungen vorbereiten. Die Kooperationspartner haben in eigener Verantwortung und mit eigenen Sach- und Personalmitteln die rechtlichen, fachlichen und insbesondere die informationstechnischen Voraussetzungen für den Testbetrieb der „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung geschaffen.

Die Stadt Köln und der Rhein-Erft-Kreis arbeiten seit Herbst 2011 an der Realisierung der „Erweiterten Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung. Die Projektarbeit folgt dabei der nachfolgenden Projektkonzeption:

1. Es sind insgesamt 4 Teilprojektgruppen gebildet worden, die allesamt ihre Arbeit aufgenom-

men haben. Die organisatorische Projektstruktur ergibt sich aus dem anliegenden Projektstrukturplan **(Anlage 1)**.

Teilprojektgruppen:

- Geschäftsprozesse (GPO)
- Fachlichkeit und Recht
- Organisation und Finanzen
- Technik/ TUIV

2. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat die angestrebte Kooperation der beteiligten Kfz-Zulassungsstellen ausdrücklich begrüßt und seine Zustimmung gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) formlos erteilt.

3. Beide Kooperationspartner nutzen die gleiche IT-Fachanwendung OK.Vorfahrt; Wunschzeichen werden online angeboten; es wird auf beiden Seiten elektronisch archiviert, allerdings mit unterschiedlichen Archivsystemen. In den Zulassungsstellen werden die Meldedaten der Antragstellerinnen und Antragsteller unmittelbar aus den jeweiligen Einwohnerinformationssystemen in die informationstechnische Bearbeitung übernommen. Im Laufe des Projekts wird der systemintegrierte Zugriff auf die Meldedatenbestände für den jeweiligen anderen Partner realisiert.

4. Am 18.12.2012, am 10.01.2013 sowie am 19.03.2013 fanden gemeinsame Workshops von Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner sowie des Software-Anbieters statt, um die konkreten, software-technischen Lösungen zu entwickeln und zu strukturieren. Die Realisierbarkeit des Projektziels ist von allen Beteiligten bejaht worden.

5. Im Komplex Datenschutz und Datensicherheit sind sowohl die administrativen Anforderungen im Sinne des Schutzes der persönlichen Daten des/der Einzelnen als auch die informationstechnischen Anforderungen nicht nur im Sinne einer zulässigen, sicheren Übermittlung, sondern insbesondere auch auf den Schutz vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Auswertung bezogen zu ermitteln und zu regeln. Nicht zuletzt sind Schutzinteressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Interesse der Personalvertretung zu beachten. Angesichts der Weite dieses Themenbereiches sind durch beide Kooperationspartner frühzeitig sowohl die Datenschutzbeauftragten als auch der IT-Sicherheitsverantwortliche über die im Projekt beabsichtigten Entwicklungen im Allgemeinen und die betroffenen Schutzbereiche im Besonderen informiert worden. Parallel zur Klärung der technischen Kommunikationsabläufe werden die rechtlichen Rahmenbedingungen mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten sowie ggfs. dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geklärt.

6. Der notwendige Finanzbedarf ist von den Kooperationspartnern zunächst pauschal beplant worden. Konkret bezifferbar sind derzeit die Lizenzkosten für das Software-Modul „Erweiterte Zuständigkeit“. Bereits jetzt erkennbar sind Aufwende für (Fort-) Entwicklung der Datenkommunikation und etwaiger Schnittstellen zu den Einwohnerinformations- und/oder Archivsystemen. Soweit vorhanden, werden hier allgemein gültige Datenformate sowie Übermittlungsstandards und -strukturen genutzt, um nicht nur eine kostengünstige, sondern auch eine weitreichend verfügbare Realisierung zu etablieren. Der Finanzbedarf ist in einer Kostenkalkulation dargestellt **(Anlage 2)**.

7. Die Teilprojektgruppen Geschäftsprozessoptimierung (GPO) sowie Fachlichkeit und Recht haben ihre Arbeiten zur Vereinheitlichung der notwendigen Bearbeitungsprozesse abgeschlossen. Die Teilprojektgruppe GPO hat alle zur kooperativen Aufgabenwahrnehmung festgelegten Prozesse aufgenommen, die Abläufe und Tätigkeiten verglichen, Optimierungspotentiale ermittelt, in Sollprozessmodellen dokumentiert und an die Teilprojektgruppe Fachlichkeit und Recht weitergegeben sowie die künftige gemeinsame Bearbeitungsweise einvernehmlich festgelegt. Im Einzelnen sollen zunächst nachfolgend genannte Geschäftsprozesse der Kfz-Zulassung im Kooperationsprojekt angeboten werden:

- Außerbetriebsetzung
- Änderung Daten der Halterinnen und Halter
- Änderung Technikdaten
- Erstzulassung eines Gebrauchtfahrzeuges

- Ersatzschein
- Kurzzeitkennzeichen
- Neusiegelung von Kennzeichen
- Neuzulassung von Kraftfahrzeugen
- Umschreibung von außerhalb mit Wechsel von Halterinnen und Haltern
- Umschreibung innerhalb / Umkennzeichnung anderer Halterinnen und Halter
- Umkennzeichnung gleicher Halterinnen und Halter
- Umschreibung von außerhalb ohne Wechsel von Halterinnen und Haltern
- Vergabe Saisonkennzeichen mit Umkennzeichnung
- Vergabe / Löschung von Saisonkennzeichen
- Wiedezulassung nach Außerbetriebsetzung.

Dazu sind bereits sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen den Kfz-Zulassungsstellen harmonisiert worden.

8. Es wurde eine bilaterale Vereinbarung entwickelt und getroffen, welche die vertragliche Grundlage für die gegenseitige und einvernehmlich einheitliche Wahrnehmung der Zulassungsaufgaben zum Gegenstand haben wird.

9. Beiden Kooperationspartnern ist bewusst, dass eine etwaige Verschiebung der Kundenströme nicht zu Lasten des Einen bzw. zu Gunsten des Anderen eintreten darf. Die das Projekt tragende Einvernehmlichkeit verpflichtet letztlich bei entsprechenden Entwicklungen zur Vereinbarung von Ausgleichsregelungen; diese sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen (**Anlage 3**).

10. Auch die Personalvertretungen beider Körperschaften sind frühzeitig über die grundsätzlichen Inhalte der angestrebten Kooperation in Kenntnis gesetzt sowie inhaltlich und strukturell informiert worden.

11. Es wurde zwischen der Stadt Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und der kommIT, als dem das Kfz-Zulassungsverfahren anbietenden Software-Unternehmen, eine Projektvereinbarung zur Pilotierung geschlossen, die die Realisierung einer Testumgebung zum probeweisen Durchführen der Zulassungsgeschäfte in der „Erweiterten Zuständigkeit“ zum Gegenstand hat. Parallel dazu wurde eine Testumgebung aufgebaut, die sämtliche IT-Kommunikationsbeziehungen umfasst. Das ist nicht nur die unmittelbare Anwendung des Zulassungsverfahrens OK.Vorfahrt, sondern sind auch sämtliche Verbindungen zum Kraftfahrtbundesamt und zu den Finanzbehörden. Die Verbindung zu dem Rechenzentrum, das die Einwohnermeldedaten der dem Rhein-Erft-Kreis angehörigen Städte und Gemeinden verwaltet, kann erst nach Lieferung der Modulerweiterung (siehe III.) sinnvoll realisiert werden.

12. Die Kooperationspartner testen seit Oktober 2013 in der Testinstallation nachgespielte Originalgeschäftsvorfälle, um sämtliche Funktionalitäten zu erproben. Dies hat bisher zu einem rundum erfolgreichen und positiven Ergebnis geführt.

13. Im Projekt wurden bereits die ersten Planungen einer Kommunikationslösung mit der DataClearing NRW über den OSCI-Transport gestartet. Die DataClearing NRW wird als Intermediär für den OSCI-Transport zur Bundesdruckerei, XMeld und XAusländer, etc. genutzt. Ziel ist es, eine gemeinsame neue Kommunikationslösung auf Basis XÖV als Blaupause zu entwickeln.

II. Begründung zu Ziffer 1.) des Beschlussvorschlags:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung, die bis dato in einem Versuchspiloten entwickelte "Erweiterte Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis in einen testweisen Echtbetrieb (= Testbetrieb) zu überführen und eine dauerhafte Einrichtung dieser Anwendung umzusetzen. Der Echtttestbetrieb soll im 2.Quartal 2014 realisiert werden.“

Die vorbereitenden Arbeiten der Kooperationspartner sowie die Ergebnisse aus dem Testpiloten haben gezeigt, dass mit den in der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis eingesetzten Verfahren und in der genutzten IT-Infrastruktur das beschriebene, erweiterte Serviceangebot für die Bürgerinnen und

Bürger realisiert werden kann.

Um auch Erfahrungen im Echtbetrieb der Kfz-Zulassungen sammeln zu können und schließlich in Erfahrung zu bringen, ob die Bürgerinnen und Bürger das Angebot auch annehmen, bedarf es eines Echttestbetriebs.

Damit der Beginn des Angebots nicht in die Sommerpausenzeit fällt, ist der Startzeitpunkt im 2.Quartal 2014 angestrebt.

III. Begründung zu Ziffer 2.) des Beschlussvorschlags:

Der Rat beauftragt dazu die Verwaltung das OK.Vorfahrt-Modul "Erweiterte Zuständigkeit" zu beschaffen und die erforderlichen Systemerweiterungen "Automatisiertes Abrufen der Einwohnermelde-daten" und "Transport der Archivdaten" in Auftrag zu geben.

1. Um die „Erweiterte Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung im Echtbetrieb anbieten zu können, bedarf es des Erwerbs von Lizenzen für das OK.Vorfahrt Modul „Erweiterte Zuständigkeit“. Für den testweisen Betrieb und die damit erfolgte Realisierungsprobe sind diese Nutzungsrechte seitens der Fa. komMIT kostenfrei zur Verfügung gestellt worden.

Die „Erweiterte Zuständigkeit“ wird in der angestrebten Form bisher lediglich im Bundesland Bayern eingesetzt, das über ein zentrales Melderegister verfügt, aus dem die für die Zulassungsbearbeitung notwendigen Meldedaten der Antragstellerinnen und Antragsteller automatisiert abgerufen werden. Bei den Kooperationspartnern werden in den Zulassungsstellen ebenfalls die Meldedaten automatisiert abgerufen, dies erfolgt aber aus den jeweiligen, eigenen Melderegistern, somit technisch aus den dort eingesetzten Datenbanken.

Der Abruf der Daten aus dem jeweilig anderen Melderegister - für den Rhein-Erft-Kreis sind das die 10 Melderegister der dort angehörig Städte und Gemeinden - ist derzeit in der verfügbaren Zulassungssoftware nicht möglich. Da aber im Wege der Projektrealisierung kein Rückschritt in der bereits jetzt erreichten, automatisierten Bearbeitung erfolgen soll, muss diese technische Abrufbarkeit noch programmiert werden. Die Fa. komMIT hat die technische Realisierbarkeit bereits zugesagt und für Mitte Februar 2014 angekündigt.

2. Bei den Kooperationspartnern werden zudem die für die Zulassungsbearbeitung notwendigen Unterlagen bereits seit einiger Zeit elektronisch archiviert. Die derzeit verfügbare Zulassungssoftware unterstützt die Übertragung der Archivdaten noch nicht, da dieser Bedarf bei den bayerischen Kommunen nicht besteht.

Um die Revisionssicherheit auch der Bearbeitung durch den Kooperationspartner zu gewährleisten und auch in diesem Teil der bereits erreichten, technischen Bearbeitung keinen Rückschritt zu machen, ist der Transport der Archivdaten zum jeweilig anderen Partner zu programmieren. Die inhaltlichen Bedarfe sind seitens der Stadt Köln selbst und seitens des Rhein-Erft-Kreises zusammen mit dem dortigen Partner des Archivsystems definiert und der Fa. komMIT mitgeteilt worden. Die Fa. komMIT hat die Realisierung des Transportes der Archivdaten zugesagt und für Mitte März 2014 angekündigt.

IV. Begründung zu Ziffer 3.) des Beschlussvorschlags:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Rhein-Erft-Kreis zur "Erweiterten Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung in der als Anlage paraphierten Fassung gem. § 41 Abs.1 lit. s) Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abzuschließen.

Die Durchführung des Zulassungsgeschäfts für den jeweilig anderen Kooperationspartner bedarf einer verbindlichen rechtlichen Regelung, die auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) getroffen werden kann. Die zutreffende Form der Regelung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (**Anlage 3**), in der die (teilweise) Übernahme der Aufgabenerledigung dem Grunde nach vereinbart wird, sowie Details der Durchführung festgelegt werden.

Die Kooperationspartner haben in dem als Anlage beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die notwendigen Inhalte festgelegt. Der Entwurf ist der Bezirksregierung Köln, die einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zustimmen muss, bereits zur Kenntnis gegeben worden. Sie hat ihre Zustimmung bei Beschlussfassung durch den Rat in Aussicht gestellt.

Da es sich bei der „Erweiterten Zuständigkeit“ um die Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung existiert, handelt, hat der Rat hierüber gemäß § 41 Abs.1 lit. s) GO NRW zu

entscheiden.

V. Begründung zu Ziffer 4.) des Beschlussvorschlags:

Die Verwaltung wird verpflichtet, spätestens zwei Jahre nach Übernahme der "Erweiterten Zuständigkeit" in der Kfz-Zulassung in das Tagesgeschäft dem Rat über die Erfahrungen und Ergebnisse, insbesondere über die Geschäfts- und Kundenentwicklungen, vor allem über etwaige Verschiebungen von Gebühreneinnahmen zu berichten.

Die „Erweiterte Zuständigkeit“ ist ein absolut neues Serviceangebot in der Kfz-Zulassung der Stadt Köln. Ob und in welchem Rahmen dieses Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern der Kooperationspartner angenommen wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Zudem ist letztlich auch erforderlich, die Auswirkungen dieses Angebots für den Betrieb der Zulassungsstellen zu evaluieren. Daher erscheint es notwendig, über diese ersten Erfahrungen zu berichten. Ein Beurteilungszeitraum von 2 Jahren dürfte insoweit ausreichend sein.

VI. Begründung zu Ziffer 5.) des Beschlussvorschlags:

Die Verwaltung wird verpflichtet, bei einer relevanten Gebührenverschiebung zu Lasten der Stadt Köln in Höhe von 2,5 % des Gebührenüberschusses im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales eine Entscheidungsvorlage einzubringen, wie mit der „Erweiterten Zuständigkeit“ zukünftig verfahren werden soll.

Es kann derzeit nicht beurteilt werden, in welchen Größenordnungen Kölner Bürgerinnen und Bürger das Angebot im Rhein-Erft-Kreis annehmen werden und/oder umgekehrt. Es ist aber ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich eine ungemein große Akzeptanz des Angebots entwickelt, dies aber im Saldo zu einer erheblichen Verschiebung der Kundenströme zu einem der Kooperationspartner hin führt. Da das wiederum zu nicht unerheblichen Verschiebungen der aus den Zulassungsgeschäften resultierenden Gebühreneinnahmen führen kann, muss zu dann gegebener Zeit darüber entschieden werden, wie –insbesondere aus finanzwirtschaftlicher Sicht- mit der „Erweiterten Zuständigkeit“ weiter verfahren wird. Für diese Entscheidung sind sämtliche Beweggründe, Motivationen und Zielsetzungen pflichtgemäß miteinander und gegen die entstandene Haushaltsbelastung abzuwägen.

- a) Die maßgeblichen Motivationen und Zielsetzungen der Erweiterten Zuständigkeit sind:
- wesentlich größeres Serviceangebot im Zulassungswesen insbesondere für Pendlerinnen und Pendler aus den Nachbarkommunen
 - Geschäftsprozesse enden nicht mehr an den Verwaltungsgrenzen, d.h. Abriss etwaiger, geistiger Stadtmauern
 - Erweiterung des e-Government durch die Integration existierender Online-Lösungen
 - maßgebliche Fortentwicklung von e-Government-Strukturen und deren Einbringung in regionale und überregionale Gremien, wie bspw. „Erprobungsraum Rheinland“ und Initiative der „Interkommunalen Zusammenarbeit von NRW-Städten“.
 - Qualitätssteigerung, indem die Bearbeitungsprozesse vereinheitlicht werden (ohne sie zu nivellieren) und der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen in den begleitenden Gremien der Kooperationspartner gefördert werden
 - kommunale Antwort auf wiederkehrende Initiativen und Begehrlichkeiten zur Übernahme des Kfz-Zulassungsgeschäfts durch neue, bundesweit vorgegebene Internetlösungen, welche allerdings in der Regel nur technisch und nicht kundenorientiert ausgerichtet sind (Beispiel: Kfz-Zulassung am Post-Kiosk)
 - Abwehr des Totalverlusts des Kfz-Zulassungswesens durch ein eigenes kommunales zukunfts- und an den Wünschen der Kunden orientiertes, servicefreundliches Angebot

b) Ermittlung der relevanten Gebührenverschiebung :

Die Antwort auf die Frage nach der relevanten Gebührenverschiebung ist letztlich nicht ohne eine wertende Entscheidung zu finden. Der Parameter für die Relevanz muss inhaltlich gefüllt werden, es gilt die Frage zu beantworten, wie wertvoll ist das Erreichen der unter a.) genannten Ziele und Motivationen. In concreto heißt das, wie viel Gebühreneinnahmen ist ein Kooperationspartner bereit für die „Erweiterte Zuständigkeit“ abzugeben.

Die Kooperationspartner werden insoweit zunächst vereinbaren, dass nur ein Teil der im Rahmen der

„Erweiterten Zuständigkeit“ vereinnahmten Gebühren bei der bearbeitenden Be-hörde verbleibt. Denn die erhobenen Gebühren decken nicht nur den unmittelbaren Arbeits-aufwand ab, sondern auch Kosten für potentielle, weitere Maßnahmen bspw. für notwendig werdende Stilllegungen oder sonstige Maßnahmen gegen säumige Halterinnen und Halter. So werden 60% der vereinnahmten Gebühren bei der zulassenden Behörde verbleiben, die übrigen 40% stehen der originär zuständigen Körperschaft zu. Monatlich werden die Saldi errechnet und eine entsprechende Ausgleichszahlung des Saldo-Schuldners veranlasst.

Bei der Zugrundelegung eines durchschnittlichen Erlösbetrages pro Bearbeitungsfall in Höhe von € 25,- und der Annahme in Köln würden im Jahr 10.000 Personen das Angebot nutzen und 20.000 Personen im Rhein-Erft-Kreis errechnete sich folgendes

Beispiel 1:	
Stadt Köln	Gebühreneinnahmen € 250.000,--
X 60%	€ 150.000,--
Ausgleichszahlung brutto	€ 100.000,--
Rhein-Erft-Kreis	Gebühreneinnahmen € 500.000,--
X 60%	€ 300.000,--
Ausgleichszahlung brutto	€ 200.000,--
Saldo:	
Stadt Köln, Ausgleichszahlung	€ 100.000,--
REK, Ausgleichszahlung	€ 200.000,--
REK, Erstattung an Stadt Köln	€ 100.000,--

Im Jahr 2012 hat die Stadt Köln im Bereich der Zulassungsangelegenheiten einen Ertrag von 6.622.000,00 € eingenommen, bei einer Bearbeitung von rund 264.000 Fällen. Die für diese Bearbeitung erforderlichen (unmittelbaren) Kosten beliefen sich auf 3.387.000,00 €. Hieraus ergibt sich ein Überschuss (Erträge ./.. Aufwendungen) in Höhe von 3.235.000,00 € (195,5%).

Im vorliegenden Beispiel würde die Bearbeitungszahl von 264.000 auf 254.000 Fälle in der Kölner Zulassungsstelle sinken. Gleichzeitig erhielt die Stadt Köln eine Erstattung in Höhe von € 100.000,-- vom Rhein-Erft-Kreis. Der Gesamtüberschuss reduzierte sich um € 150.000,-- auf € 3.085.000,--. Dies errechnet sich aus dem Zuwachs um 10.000 Kunden mal 25,-€ = 250.000€, plus € 100.000,-- Erstattung durch den REK, minus € 500.000,--, das entspricht dem Verlust von 20.000 Kunden mal € 25,-, Das wäre ein Überschussrückgang von (-)4,6%.

Beispiel 2:

Unter der Annahme in Köln würden im Jahr 5.000 Personen das Angebot nutzen und 10.000 Personen im Rhein-Erft-Kreis errechnete sich folgendes Erstattungssaldo:

Stadt Köln	Gebühreneinnahmen € 125.000,--
X 60%	€ 75.000,--
Ausgleichszahlung brutto	€ 50.000,--
Rhein-Erft-Kreis	Gebühreneinnahmen € 250.000,--
X 60%	€ 150.000,--
Ausgleichszahlung brutto	€ 100.000,--
Saldo:	
Stadt Köln, Ausgleichszahlung	€ 50.000,--
REK, Ausgleichszahlung	€ 100.000,--
REK, Erstattung an Stadt Köln	€ 50.000,--

Im Beispiel 2 würde die Bearbeitungszahl von 264.000 auf 259.000 Fälle in der Kölner Zulas-

sungsstelle sinken. Gleichzeitig erhielt die Stadt Köln zwar eine Erstattung in Höhe von € 50.000,-- vom Rhein-Erft-Kreis, der Überschuss reduzierte sich um € 75.000,-- auf € 3.160.000,-, das entspricht einem Delta von (-)2,3%.

Beispiel 3:

Bei der Zugrundelegung eines durchschnittlichen Erlösbetrages pro Bearbeitungsfall in Höhe von € 25,-- und der Annahme, in Köln würden im Jahr 20.000 Personen das Angebot nutzen und 10.000 Personen im Rhein-Erft-Kreis, errechnete sich der Ausgleichsaldo wie folgt:

Stadt Köln	Gebühreneinnahmen	€ 500.000,--
X 60%		€ 300.000,--
Ausgleichszahlung brutto		€ 200.000,--
Rhein-Erft-Kreis	Gebühreneinnahmen	€ 250.000,--
X 60%		€ 150.000,--
Ausgleichszahlung brutto		€ 100.000,--
Saldo:		
Stadt Köln, Ausgleichszahlung		€ 200.000,--
REK, Ausgleichszahlung		€ 100.000,--
Stadt Köln, Erstattung an REK		€ 100.000,--

In dieser Beispielsrechnung würden die Bearbeitungszahlen in der Kölner Zulassungsstelle von 264.000 auf 274.000 Fälle steigen und in der Folge wären € 100.000,-- an den Rhein-Erft-Kreis zu erstatten. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Überschuss auf ca. € 3.385.000,-- steigt mit einem Delta von (+) 4,6%.

c) Festlegung der Grenze der relevanten Gebührenverschiebung:

Die Beispielsberechnungen zeigen zunächst, dass große Kundenbewegungen stattfinden müssten, damit prozentual überhaupt relevante Veränderungen im Überschussbetrag eintreten. Bei einer Kundenverschiebung zum Nachteil der Stadt Köln von 10.000 Fällen reduziert sich der Gebührenüberschuss um (-)4,6%, bei Verschiebungen um 5.000 Fälle beträgt die Reduktion (-) 2,3%

Bezogen auf die Gesamtfallmenge würden im Beispiel 1.) auf den einzelnen Fall € 0,59 im Durchschnitt als „Finanzierungsbeitrag“ entfallen (€ 150.000,-- ./ 254.000 Fälle). Im Beispielsfall 2.) würde der „Finanzierungsanteil“ pro Fall nur noch € 0,29 betragen.

In Bezug auf die unter a.) genannten Zielsetzungen und Motivationen des Kooperationsansatzes ist es gerechtfertigt, die Grenze der relevanten Gebührenverschiebung auf minus 2,5% des Gebührenüberschusses festzulegen.

VII. Vergabeverfahren und Finanzen:

Das OK.Vorfahrt-Modul "Erweiterte Zuständigkeit" und die Systemerweiterungen "Automatisiertes Abrufen der Einwohnermeldedaten" und "Transport der Archivdaten", können aufgrund der Urheberrechte an der Software OK.Vorfahrt nur vom Hersteller der Software, der Fa. komMIT Gesellschaft für Informationstechnik mbH, bezogen werden.

Die Beschaffung erfolgt im Wege einer freihändigen Vergabe mit Einzelangebot, da gemäß § 3 Abs. 5 lit. I) VOL/A in Verbindung mit den Erläuterungen zu § 3 Abs.5 lit. I) VOL/A besondere Gründe in Form der gewerblichen Schutzrechte vorliegen, aus denen nur die Fa. komMIT als Unternehmen zur Erbringung der o.g. Leistungen in Betracht kommt.

Der Vertrag für das Fachverfahren OK.Vorfahrt ist im KDN gebündelt.

Zur Finanzierung des Erwerbs der Software/Lizenzen in Höhe von € 44.500,-- (derzeitiger Erkenntnisstand) stehen im Teilfinanzplan 0204, Verkehrs- und Kfz.-Wesen, in Teilplanzeile 9, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, bei der Finanzstelle 0000-0204-0-0100 – Projekt Kooperation Zulassungsstellen, noch entsprechende zu übertragende Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 bereit. Erfahrungsgemäß sind Kostensteigerungen bis zu 15% nicht auszuschließen. Folglich sind hierfür Haushaltsmittel in Höhe von € 52.000,-- vorzuhalten und ins Haushaltsjahr 2014 zu übertragen.

Die Finanzierung der Sachaufwendungen in Höhe von € 34.600,-- erfolgt aus den im Teilergebnisplan 0204, Verkehrs- und Kfz.-Wesen, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, zur Verfügung stehenden Mitteln.

Darüber hinaus fallen bilanzielle Abschreibungen im Teilergebnisplan 0204, Verkehrs- und Kfz.-Wesen, in der Teilplanzeile 14, Bilanzielle Abschreibungen an.

Die Kostenkalkulation ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Für den Produktivbetrieb der „Erweiterten Zuständigkeit“ in der Kfz-Zulassung ist ein zusätzlicher Server erforderlich, der dem Kooperationspartner aus dem gesicherten Behördennetz den Zugriff auf die Daten ermöglicht.

Zur Finanzierung für den Kauf des Servers in Höhe von € 10.000,-- stehen im Teilfinanzplan 0104, IT- und Kommunikationsdienste, in der Teilplanzeile 9, Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, bei der Finanzstelle 1200-0104-0-0001, die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die bilanziellen Abschreibungen für den Kauf des Servers erfolgen aus den im Teilergebnisplan 0104, IT- und Kommunikationsdienst, in der Teilplanzeile 14, bilanzielle Abschreibungen, zur Verfügung stehenden Mitteln.

Anlagen